Schriftenreihe der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

Band 236

Zwischen Agora und Arkanum: die Innenministerkonferenz als Gegenstand des Informationsrechts

Zu parlamentarischen, presse- und informationsfreiheitsrechtlichen Herausgabe- und Auskunftsansprüchen hinsichtlich nicht freigegebener Beschlüsse der IMK

Von

Mario Martini



Duncker & Humblot · Berlin

MARIO MARTINI

Zwischen Agora und Arkanum: die Innenministerkonferenz als Gegenstand des Informationsrechts

Schriftenreihe der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

Band 236

Zwischen Agora und Arkanum: die Innenministerkonferenz als Gegenstand des Informationsrechts

Zu parlamentarischen, presse- und informationsfreiheitsrechtlichen Herausgabe- und Auskunftsansprüchen hinsichtlich nicht freigegebener Beschlüsse der IMK

Von

Mario Martini



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten © 2018 Duncker & Humblot GmbH, Berlin Satz: 3 w+p GmbH, Ochsenfurt-Hohestadt Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach Printed in Germany

ISSN 2197-2842 ISBN 978-3-428-15049-6 (Print) ISBN 978-3-428-55049-4 (E-Book) ISBN 978-3-428-85049-5 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706 \circledcirc

Internet: http://www.duncker-humblot.de

Vorwort

Der deutsche Föderalismus hat eine bunte Vielfalt ebenen- und behördenübergreifender Gremien hervorgebracht: von Fachministerkonferenzen über Bund-Länder-Kommissionen bis hin zum Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum. Ihre informatorische Rechtsstellung ist bislang ein weißer Fleck auf der Landkarte des Informationsrechts. Sie am Referenzfall "Innenministerkonferenz" zu erkunden, macht sich dieses Werk zur Aufgabe.

Der Versuch, föderale Kooperationsgremien in das informationsrechtliche Anspruchssystem einzuordnen, sieht sich einem Dilemma ausgesetzt: Aufgrund ihres apokryphen Charakters fügen Bund-Länder-Ausschüsse sich nicht bruchlos in den Verwaltungsaufbau ein, an den die Systematik der Informations- und Kontrollrechte der Verfassungen, der Presse- und Informationsfreiheitsgesetze anknüpft. Entzöge die Rechtsordnung solche föderalen Kooperationsgremien aus diesem Grund a priori einer informatorischen Kontrolle, konterkarierte dies aber einerseits den originären Anspruch des Informationsrechts: Es will grundsätzlich keine kontrollfreien Räume zulassen, sondern öffentliche Teilhabe an der Meinungsbildung ermöglichen. Den Zugang zu hoheitlich verfügbaren Informationen versteht der offene Staat als Humus einer diskursiven, lebendigen Demokratie.

Die öffentliche Verwaltung ist andererseits notwendig auf geschützte Kommunikationsräume des kooperativen Föderalismus angewiesen, in denen sich das Zusammenwirken des Bundes und der Länder störungsfrei entfalten kann: Nur mit ihrer Hilfe kann die Verwaltung alle Effizienzressourcen heben, die föderale Strukturen hervorzubringen in der Lage sind. Ohne eine rechtliche Schutzzone vertraulicher Entscheidungsvorbereitung und -koordinierung flaut die Kollaborationskraft eines Systems selbständiger Handlungsträger ab. Im Ergebnis wäre die Entscheidungsqualität staatlicher Maßnahmen – insbesondere in sicherheitsrelevanten Bereichen – gefährdet.

Diesen zwiespältigen rechtlichen Ausgangsbefund nimmt das Werk zum Anlass, Auskunfts- und Aktenvorlagerechte der Abgeordneten, der Presse, Informationsfreiheitsbeauftragter und der Bürger gegen die Innenministerkonferenz, ihre Untergliederungen bzw. die teilnehmenden Minister zu analysieren und damit für das Informationsrecht des Kooperationsföderalismus Grundlagenarbeit zu leisten. Die Untersuchung verschreibt sich dabei auch dem Anspruch, (im Rahmen des Möglichen) die ausdifferenzierte landesrechtliche Regelungsvielfalt mit ihren jeweiligen Spezifika und Sondertatbeständen zu erfassen.

6 Vorwort

Die Monographie geht auf ein Gutachten zurück, das der Verfasser von März bis Mai 2015 im Auftrag der Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder erstellt hat. Die Konferenz hatte am 11./12. 12. 2014 beschlossen, die "Herausgabeund Auskunftspflichten gegenüber Abgeordneten des Deutschen Bundestages oder der Parlamente der Länder bezüglich nicht freigegebener Beschlüsse und Berichte der IMK" sowie "Auskunfts- und Herausgaberechte von Bürgern und Datenschutzbeauftragten" prüfen zu lassen. Auslöser waren diverse Anfragen, die Abgeordnete, Datenschutzbeauftragte und Einzelpersonen an die IMK-Geschäftsstelle bzw. einige Landesministerien gerichtet hatten.

Im Verhältnis zu dem Gutachten hat die Monographie eine nachhaltige inhaltliche Ergänzung, Anpassung und Aktualisierung erfahren. Sie berücksichtigt den Stand der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur bis zum August 2017.

Der Verfasser dankt insbesondere Renana Braun, Thomas Kienle, Michael Kolain, Dr. Benjamin Kühl und Michael Wenzel für die tatkräftige Unterstützung bei der Fertigstellung des Werkes.

Speyer, im Oktober 2017

Mario Martini

Inhaltsverzeichnis

Α.	Informatorischer Status quo: Wie die IMK Informationsanliegen behandelt	17
В.	Passivlegitimation – die IMK ein geeigneter Adressat von Herausgabe- und	10
	Auskunftsansprüchen?	
	I. Die IMK als Teil des Systems des kooperativen Föderalismus	
	1. Genese	
	a) Fachministerkonferenzen im Allgemeinen	
	b) Die IMK im Besonderen	
	2. Konferenzdramaturgie	
	3. Abstimmungsverfahren und Wirkung der Beschlüsse	
	4. Institutionelle Verfestigung, Struktur und Verfahren	
	5. Rechtsnatur und Vergleich zu anderen intraföderalen Abstimmungsgremien	
	a) Anknüpfungspunkte für die Einordnung der IMK	28
	b) Die IMK im System der Gemeinschaftseinrichtungen – ein selbständiger Rechtsträger?	30
	aa) Echte Gemeinschaftseinrichtungen	
	bb) Mehrländereinrichtungen	
	(1) Erscheinungsformen	
	(2) Verfassungsrechtliche Grenzen	
	(3) Einordnung der IMK	
	cc) Institutionelle Beteiligungsverwaltung	35
	c) Die IMK – eine nicht-rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts?	38
	d) Die IMK als nicht-rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts,	30
	insbesondere als Arbeitsgemeinschaft?	39
	aa) Wesensmerkmale und Referenzbeispiele von Arbeitsgemeinschaften	40
	bb) Die IMK als ministerielle Arbeitsgemeinschaft mit dem Rechtscha-	
	rakter einer gemeinsamen Landesbehörde bzw. eines gemeinsamen Organs?	42
	6. Schlussfolgerungen	44
	II. Verfassungsrechtliche Folgewirkungen intraföderaler Abstimmungsstrukturen	45
	Risiken einer Arkanisierung politischen Handelns sowie einer Auflösung	10
	von Verantwortungs- und Zurechnungsstrukturen	45
	2. Lösungsansätze zur rechtlichen Einhegung exekutiver Handlungsspielräume	
	3. Zwischenergebnis	

der IMK	
I. Fremdinformationsrechte	
1. Allgemeiner Informationsanspruch der Abgeordneten	
a) Informationsanspruch der Abgeordneten der Landesparlamente	
aa) Länder mit expliziter verfassungsrechtlicher Gewährleistun	ıg
(1) Anspruchsberechtigter und Anspruchsverpflichteter; Inl	halt und
grundsätzlicher Gegenstand des Anspruchs	
(2) Beschlüsse und Berichte der IMK als Gegenstand des I	nformati-
onsanspruchs	
(a) Kollisionslagen	
(b) Zwischenfazit	
(3) Grenzen des Informationsanspruchs	
(a) In den Landesverfassungen explizit vorgesehene Gr	enzen
(aa) Entgegenstehende gesetzliche Vorschriften	
(bb) Staatsgeheimnisse bzw. überwiegende Belange	
heimschutzes	
(α) Begriff des Staatsgeheimnisses	
(β) Überwiegende Belange des Geheimschutze	ès
(γ) "Entgegenstehen"	
(δ) Schlussfolgerungen	
(cc) Schutzwürdige Interessen/Rechte Einzelner bz	w. Dritter
(α) Informationelles Selbstbestimmungsrecht s	
triebs- und Geschäftsgeheimnisse	
(β) Geheimhaltungsinteresse anderer Länder .	
(dd) Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit und E antwortung der Exekutive	C
(α) Inhalt, Wesen und dogmatische Ableitung	des Kern-
bereichs exekutiver Eigenverantwortung .	
 (β) Schutzgehaltsspezifika der Funktionsfähigl der Eigenverantwortung der Landesregieru 	
(γ) Zwischenfazit	-
(ee) Nachteil für das Wohl des Landes oder des Bu	
(b) Ungeschriebene Grenzen	
(aa) Verfassungsrechtliche Grenzen in den Ländern,	
Versagungsgründe normieren	
(bb) Verfassungen, die ausdrücklich Versagungsgrü	
mieren	
bb) Länder ohne ausdrücklichen verfassungsrechtlichen Inform	
spruch	
(1) Grundlage eines Informationsanspruchs	
(a) "Konkretisierungsthese" und "Kompetenzthese"	

	(b) "Statustnese	19
	(2) Anspruchsgrenzen	80
	b) Informationsanspruch der Abgeordneten des Bundestages	80
	aa) Inhalt und grundsätzlicher Gegenstand des Anspruchs	80
	bb) Beschlüsse und Berichte der IMK als Gegenstand des Informations-	
	anspruchs	81
	cc) Grenzen des Informationsanspruchs	82
	2. Ergänzende Informationsrechte der Parlamente	83
	a) Proaktive Informationspflichten der Landesregierung	85
	aa) Abstrakte Informationspflichten	85
	bb) Spezielle Informationspflichten im Hinblick auf die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern	86
	cc) Unterverfassungsrechtliche Konkretisierungen	87
	dd) Schranken der Informationsrechte	88
	b) Reaktive Fremdinformationsrechte	89
	aa) Zitierrecht	90
	(1) Landesverfassungsrecht	90
	(a) Bestand, Inhalt und Gegenstand einer Auskunftspflicht im Allgemeinen	90
	(b) Beschlüsse und Berichte der IMK als zulässiger Gegenstand des Informationsbegehrens?	91
	(c) Grenzen der Auskunftspflicht	92
	(2) Bundesverfassungsrecht (Art. 43 Abs. 1 GG)	92
	bb) Berichtspflicht aufgrund schlichten Parlamentsbeschlusses	94
	3. Amtshilfe (Art. 35 Abs. 1 GG)	94
II.	Selbstinformationsrechte, insbesondere Aktenvorlageansprüche	95
	1. Untersuchungsausschussrecht	96
	a) Aktenvorlagerecht	96
	b) Grenzen des Anspruchs	98
	aa) Untersuchungsausschüsse der Landesparlamente	99
	bb) Untersuchungsausschüsse des Bundestages	100
	2. Sonstige Informationsrechte parlamentarischer Gremien	
	a) Petitionsinformationsrecht	101
	b) Auskunfts- und Aktenvorlagerecht des Wahlprüfungsausschusses (Art. 41 GG i. V. m. § 5 Abs. 3 S. 1 und Abs. 4 S. 1 WahlprüfG)	102
	3. Allgemeines verfassungsrechtliches Aktenvorlagerecht?	103
III.	Zwischenfazit	103
	1. Anspruchssystematik	103
	2. Anspruchsgegner und Anspruchsinhalt	104
	3. Anspruchsgrenzen	105

D. Jedermann-Ansprüche auf der Grundlage der Informationsfreiheitsgesetze	107
I. Entwicklungslinien der informatorischen Öffnung des Staates	107
1. Nationales Verfassungsrecht	107
2. Unionsrecht	108
3. Völkerrechtliche Ebene, insbesondere Art. 10 EMRK	108
4. Einfachgesetzliche Operationalisierung der Informationsfreiheit in der	
Bundesrepublik – Überblick	
II. Informationsfreiheitsrecht der Länder	
1. Länder mit Informationsfreiheits- bzw. Transparenzgesetz	
a) Subsidiarität	
b) Anspruchsberechtigung	
c) Anspruchsgegenstand	
aa) Amtlichen Zwecken dienende Informationen bzw. Akten	
bb) Dauerhaft vorhandene Informationen bzw. Akten	
d) Anspruchsverpflichteter	
aa) Die Innenminister	120
 Wahrnehmung öffentlicher administrativer Aufgaben – Abgren- zung zwischen legislativer Verwaltungs- und Regierungstätigkeit 	120
(2) Reichweite des Anspruchs	
bb) Die IMK bzw. ihre Untergliederungen als solche?	
(1) Voraussetzungen des Behördenbegriffs	122
(a) Organisatorisch-institutionelle Einheit mit hinreichender Verselbstständigung	
(b) Kompetenz zum Handeln nach außen	
(aa) Anknüpfung an die Geschäftsstelle im Bundesrat in	
Berlin	126
(bb) Anknüpfung an den Organisationsstab des IMK-Sitz-	
landes	127
(cc) Das Treffen der Minister selbst als Anknüpfungspunkt	127
(c) Zwischenergebnis und Schlussfolgerungen	129
(aa) Doppelnatur des Handelns; Trennung zwischen ver- schiedenen Ausgestaltungsformen im Wege teleologi-	
scher Reduktion?	
(bb) Einheitliche Behördeneigenschaft	
(2) Auskunftspflicht aufgrund einer Einstufung als öffentliche Stelle	
(a) Geschäftsstelle der IMK beim Bundesrat	
(b) Organisationsstab der IMK im Vorsitzland	
(3) Behörde (bzw. öffentliche Stelle) des Landes	
(a) Zurechnung zur Verwaltung eines Landes	. 133

	(b) Gesamthänderische Verantwortung der Länder? Kollektive Kompetenzwahrnehmung versus individuelle Zurechnung	135
	(aa) Vergleich zur gesamthänderischen Verantwortlichkeit der Rundfunkanstalten der ARD auf der einen Seite und zum Parallelfall "Gemeinsames Terrorismusabwehrzen- trum des Bundes und der Länder" auf der anderen Seite	
	(bb) Schlussfolgerungen	139
;)	Verfügungsbefugnis	140
	aa) Zusammenfallen des Informationsbesitzes und der Verfügungsbe-	
	rechtigung	140
	bb) Auseinanderfallen des Informationsbesitzes und der Verfügungsbe-	
	rechtigung	
F)	Ausschlussgründe	
	aa) Schutz der Beratungen von Behörden sowie des inneradministrativen	
	Entscheidungsprozesses	
	(1) Beeinträchtigung der Beratung von Behörden	
	(a) Beratung von Behörden	
	(b) Beeinträchtigung bzw. nachteilige Auswirkungen	
	(c) "Solange und soweit"	
	(aa) Beratungs <i>prozess</i>	
	(bb) Beratungs <i>ergebnis</i>	
	(2) Entscheidungsprozess	
	bb) Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung	
	(1) Rationalität des Informationsverweigerungsgrundes	
	(2) Zeitliche Reichweite	152
	cc) Nachteilige Auswirkungen auf das Beziehungsgefüge zu anderen Hoheitsträgern	153
	(1) Beziehungen zum Bund oder zu einem Land	
	(a) Rationalität des Ausschlusstatbestandes	
	(b) Anforderungen an die Informationsverweigerung	
	(c) Zwischenergebnis	
	(2) Internationale Beziehungen	
	dd) Schutz von Informationen anderer öffentlicher Stellen, die nicht dem	150
	Geltungsbereich des anspruchsbegründenden Informationsfreiheits-	
	gesetzes unterfallen	159
	ee) Schutz des Vertraulichkeitsinteresses Dritter	161
	ff) Aufsicht über Behörden	162
	gg) Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung; Belange der inneren und äußeren Sicherheit	163
	(1) Beeinträchtigung bzw. Gefährdung der öffentlichen Sicherheit	
	oder der Strafverfolgung	163
	(a) Überblick über die disparate landesrechtliche Normlandschaft	

(b) Offentliche Sicherheit bzw. Maßnahmen der Strafverfolgung	164
(c) Gefahr bzw. Beeinträchtigung	165
(2) Öffentliche Ordnung	166
(3) Innere und äußere Sicherheit	167
(a) Tatbestand	167
(b) Rechtsfolge	169
hh) Besonderer Geheimnis- und Vertraulichkeitsschutz sowie Schutz von	
Berufs- und besonderen Amtsgeheimnissen	170
(1) Besonderer Geheimnis- und Vertraulichkeitsschutz	
(2) Berufs- und besondere Amtsgeheimnisse	
ii) Schutz personenbezogener Daten	
(1) Besonderheiten bei Funktions- bzw. Amtsträgerdaten	
(2) "Bearbeiter" bzw. mitwirkender "Amtsträger"	176
(3) Schutz des Amtsträgers vor privatem Druck	177
(4) Spezifika der Gesetzeslage für Amtsträgerdaten in Mecklenburg-	
Vorpommern und Schleswig-Holstein	
(5) Zwischenergebnis	
jj) Ungeschriebene und aus der Verfassung abgeleitete Ausnahmen	
kk) Zwischenfazit	
2. Länder ohne Informationsfreiheitsgesetz	
a) Recht auf gute Verwaltung und Recht auf Zugang zu Dokumenten	183
 b) Verfassungsrechtlicher Anspruch aus der grundrechtlichen Gewährleis- tung der Informationsfreiheit, dem Demokratie- oder Rechtsstaatsprin- 	
zip?	184
III. Informationsfreiheitsgesetz des Bundes	
1. Subsidiarität des IFG	
2. Anspruchsverpflichteter	
a) Geschäftsstelle der IMK beim Bundesrat	
b) Anspruchsverpflichtung des Bundesministers des Innern	
3. Anspruchsgegenstand – amtliche Informationen des Bundes	
4. Verfügungsbefugnis	
a) Vom Bund in die IMK eingebrachte Anträge	
b) Beim Bund vorhandene IMK-Beschlüsse	
5. Ausschlussgründe	
a) Beratungen von Behörden (§ 3 Nr. 3 lit. b IFG) sowie Schutz des be-	
hördlichen Entscheidungsprozesses (§ 4 IFG) und beigezogener Infor-	
mationen einer anderen öffentlichen Stelle (§ 3 Nr. 5 IFG)	191
,	191
bb) Verhältnis des Auskunftsverweigerungsgrundes des § 3 Nr. 3 lit. b	
IFG zu anderen Tatbeständen, insbesondere § 4 Abs. 1 und	102

b) Sicherheitsbezogene Ausschlusstatbestände	194
aa) Gefährdung der öffentlichen, der inneren und äußeren Sicherheit (§ 3 Nr. 1 lit. c und Nr. 2 IFG)	
bb) Bereichsausnahme für sicherheitsrelevante Stellen (§ 3 Nr. 8 IFC	
cc) Besonderer Geheimhaltungsschutz (§ 3 Nr. 4 IFG)	
c) Schutz personenbezogener Daten (§ 5 IFG) sowie des geistigen Eige tums und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (§ 6 IFG)	en-
6. Zwischenfazit	
E. Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte von Landesbeauftragten für Information freiheit	
I. Subjektiv-rechtliches Anrufungsrecht	200
II. Objektiv-rechtliche Beanstandungs- und Kontrollkompetenz	201
7. Medienrechtliche, insbesondere presserechtliche Auskunftsansprüche	203
I. Ansprüche der Presse	203
1. Einfachgesetzliche Ansprüche der Landespressegesetze	203
a) Anspruchsberechtigung	204
b) Anspruchsverpflichteter	204
aa) Innenminister der Länder	205
bb) IMK als solche?	205
cc) Bundesminister des Innern	206
c) Anspruchsgegenstand	207
d) Ausnahmen	208
aa) Geheimhaltungsvorschriften	209
bb) Überwiegendes öffentliches oder privates Interesse	210
2. Verfassungsunmittelbarer bundesrechtlicher Auskunftsanspruch	212
a) Existenz und Herleitung eines verfassungsunmittelbaren Auskunftsat	
spruchs	212
b) Inhalt	213
II. Sonstige medienrechtliche, insbesondere rundfunkrechtliche Ansprüche	215
G. Zusammenfassung	217
I. Informationsansprüche gegen die IMK selbst	218
II. Informationsansprüche gegen die einzelnen Innenminister	
1. Parlamentarische Informationsrechte	220
2. Informationsfreiheitsgesetzliche und presserechtliche Ansprüche	222
3. Schlussfolgerungen de lege ferenda	223

H. Auszüge aus den wichtigsten einschlägigen informationsrechtlichen Normen	224
I. Verfassungsrechtliche Informationsansprüche und -pflichten – Auszüge aus dem	
Grundgesetz sowie den Landesverfassungen	224
1. Länder mit verfassungsrechtlich ausdrücklich verankertem Informationsan-	
spruch des einzelnen Abgeordneten	
a) Verfassung von Berlin	224
b) Verfassung des Landes Brandenburg	225
c) Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen	
d) Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg	226
e) Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern	227
f) Niedersächsische Verfassung	227
g) Verfassung für Rheinland-Pfalz	228
h) Verfassung des Freistaates Sachsen	229
i) Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt	230
j) Verfassung des Landes Schleswig-Holstein	230
k) Verfassung des Freistaats Thüringen	231
2. Länder ohne verfassungsrechtlich verankerten Informationsanspruch des	
einzelnen Abgeordneten	232
a) Verfassung des Landes Baden-Württemberg	
b) Verfassung des Freistaates Bayern	232
c) Verfassung des Landes Hessen	
d) Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen	233
e) Verfassung des Saarlandes	233
II. Informations- und Transparenzgesetze	234
1. Informationsfreiheitsgesetz des Bundes	
2. Informationsfreiheitsgesetze der Länder	
a) Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG)	
b) Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)	
c) Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz Brandenburg (AIG)	241
d) Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG)	243
e) Hamburgisches Transparenzgesetz (HmbTG)	245
f) Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V)	247
g) Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)	249
h) Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz (LTranspG)	251
i) Saarländisches Informationsfreiheitsgesetz (SIFG)	253
j) Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA)	253
k) Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH)	255
l) Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG)	
III. Landespressegesetze	260
1 Landespressegesetz Baden-Württemberg	260

2. Bayerisches Pressegesetz (BayPrG)
3. Berliner Pressegesetz
4. Brandenburgisches Landespressegesetz (BbgPG)
5. Pressegesetz Bremen
6. Hamburgisches Pressegesetz
7. Hessisches Pressegesetz (HPresseG)
8. Landespressegesetz Land Mecklenburg-Vorpommern (LPrG M-V) 264
9. Niedersächsisches Pressegesetz (NPresseG)
10. Landespressegesetz Nordrhein-Westfalen
11. Landesmediengesetz Rheinland-Pfalz
12. Saarländisches Mediengesetz (SMG)
13. Sächsisches Gesetz über die Presse (SächsPresseG)
14. Landespressegesetz Sachsen-Anhalt
15. Landespressegesetz Schleswig-Holstein
16. Thüringer Pressegesetz (TPG)
teraturverzeichnis
chwortverzeichnis

A. Informatorischer Status quo: Wie die IMK Informationsanliegen behandelt

Ebenso wie andere Exekutivorgane sieht sich die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren¹ der Länder (im Folgenden: IMK) immer häufiger mit Informationsanliegen der Öffentlichkeit konfrontiert. Wie sie als zentraler Akteur des innenpolitischen Diskurses mit diesen Anliegen umgeht, ist – ebenso wie das generelle Verhältnis zwischen Agora und Arkanum im offenen Staat – im Wandel begriffen.

Bis zu Beginn des 21. Jahrhunderts waren ihre Beschlüsse nicht öffentlich zugänglich. Die Informationspolitik der Konferenz erschöpfte sich darin, die Öffentlichkeit auf Pressekonferenzen über die wesentlichen Beratungsergebnisse in geraffter Form in Kenntnis zu setzen.² Mit Beschluss vom 5.5.2000 hat die IMK die Ausnahme zur Regel gemacht: Seither macht sie ihre Beschlüsse, die ihnen zugrunde liegenden Berichte und die Struktur ihrer Arbeitskreise regelmäßig für jedermann im Internet zugänglich.³

Jeder Innenminister genießt für Beratungsinhalte aber ein Vetorecht.⁴ Macht er davon Gebrauch, ist der Beschlussinhalt (und der ggf. zugrunde liegende Bericht der Arbeitskreise) weder der Presse, der allgemeinen Öffentlichkeit noch den Abgeordneten der Parlamente zugänglich. Diese Verabredung der Minister ähnelt strukturell der in der internationalen Kooperation der Sicherheits- und Nachrichtendienste

¹ Im Interesse des Leseflusses verzichtet die Darstellung im weiteren Verlauf auf die sprachliche Ausdifferenzierung zwischen Innenministern und -senatoren zugunsten des einheitlichen Begriffs "Innenminister".

² Kritisch zur Informationspolitik der "Arbeitsgemeinschaft der Innenministerien der Bundesländer" Zinnkann, Der Städtetag 1953, 187 (187): "[...] dringt von dieser Arbeit verhältnismäßig wenig in die Öffentlichkeit". Vgl. zur Veröffentlichungspraxis der Ministerpräsidentenkonferenz Knoke, Die Kultusministerkonferenz und die Ministerpräsidentenkonferenz, 1966, S. 122; zur Veröffentlichungspraxis der Kultusministerkonferenz (KMK) Hirschmüller, Die Konferenzen der Ministerpräsidenten und Ressortminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere die Rechtsnatur ihrer gemeinsamen Beschlüsse, 1967, S. 12 und 111.

³ Siehe dazu das Informationsangebot unter www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/auf gaben/aufgaben-node.html;jsessionid=50 A45F35CB8CE288DB69DF0 A478C7F1F.2_cid365 (23.7.2017).

⁴ Beschluss der 161. IMK, TOP 41 Nr. 2: "Die Beschlüsse der Innenministerkonferenz sind grundsätzlich öffentlich. Verlangt ein Mitglied der Innenministerkonferenz oder der Bundesminister des Innern, einen Beschluss nicht zu veröffentlichen, wird dem entsprochen. Die Nicht-Freigabe ist bei der Beschlussfassung festzustellen."

üblichen "Third Party Rule"⁵: Sie verbietet es Teilhabern einer Information, diese ohne Zustimmung des Informationsgebers an Dritte weiterzugeben oder für sonstige Zwecke zu verwenden. Als Verbot mit Zustimmungsvorbehalt ist sie spiegelbildlich zur Zustimmung mit Verbotsvorbehalt konzipiert, welche die IMK zur Geschäftsgrundlage ihres Informationsaustausches erhoben hat.

Konkretisierende Regeln dafür, wann als vertraulich eingestufte oder nicht zur Veröffentlichung freigegebene Beschlüsse bzw. Berichte für die interessierte Öffentlichkeit verfügbar sein sollen, hat die IMK zuletzt im Dezember 2011 erlassen. Ältere Beschlüsse, die nicht als Verschlusssache (VS) eingestuft sind, und Dokumente, welche die IMK nicht freigegeben hat, kann die Öffentlichkeit (in Anlehnung an § 9 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 8 Abs. 2 S. 2 VSA Bund) spätestens nach einer Frist von 30 Jahren einsehen.

Inwieweit die Informationspolitik der IMK, insbesondere ihr Vetovorbehalt zugunsten jedes einzelnen Teilnehmers, dem geltenden Recht entspricht und dazu berechtigt, ein informationsfreiheitsrechtlich unterfüttertes Auskunftsbegehren auszuschließen, harrt bislang einer Klärung.

In jüngerer Zeit häuften sich Anfragen einzelner Bürger, die auf der Grundlage von Informationsfreiheitsgesetzen Auskunft zu Beratungsgegenständen der IMK begehrten. In Mecklenburg-Vorpommern verlangte bspw. ein Antragsteller Auskunft über alle Arbeitskreise, Arbeitsgruppen, Ad-hoc-Arbeitsgruppen und Unterarbeitsgruppen der IMK für das Jahr 2012. Darüber hinaus wollte er die in den genannten Gremien vertretenen Personen, deren organisatorische Einbindung in die entsendende Behörde sowie die Sitzungsorte und -termine benannt wissen. Ähnlich haben Abgeordnete des Landtags Schleswig-Holstein im Februar 2014 um Herausgabe nicht veröffentlichter Unterlagen der IMK gebeten.

Nicht zuletzt interessieren sich immer mehr Journalisten für solche Gesprächsgegenstände der IMK, für welche die Minister und Senatoren Vertraulichkeit vereinbart haben, und machen presserechtliche Auskunftsansprüche geltend.

Soweit Informationen über die IMK und ihre Struktur nicht ohnehin öffentlich zugänglich sind, kann sich ein Herausgabe- oder Auskunftsanspruch Dritter womöglich aus dem parlamentarischen Kontrollrecht (C.), dem allgemeinen Informationsfreiheitsrecht des Bundes und der Länder (D.), besonderen Befugnissen der Datenschutzbeauftragten (E.) oder medienrechtlichen Normen (F.) ergeben.

⁵ Zu ihr etwa Art. 4 lit. d und Art. 5 lit. b Geheimnisschutzabkommen zwischen der EU und der NATO, ABI. 2003 L Nr. 80 v. 27. 3. 2003, 36 ff.; Federal Court of Canada, Charkaoui (Re), 2009 FC 476, (2010), 3 F. C.R, Rn. 17 ff.; BVerfGE 143, 101 (151 f., Rn. 165 ff.); kritisch dazu *Möllers*, JZ 2017, 27 (275 ff.); *Gärditz*, DVBI 2015, 903 (904 ff.) m. w. N.

⁶ Beschluss der 193. IMK, TOP 39.

⁷ Die Minister haben sich ferner darauf verständigt, die Änderung oder Aufhebung einer Einstufung als Verschlusssache (VS) allein in der Verantwortung der herausgebenden Stelle zu belassen. Die Entscheidung über die Freigabe einzelner Beschlüsse der Konferenz (und das damit korrespondierende Vetorecht der Minister) bleibt davon unberührt.

B. Passivlegitimation – die IMK ein geeigneter Adressat von Herausgabe- und Auskunftsansprüchen?

I. Die IMK als Teil des Systems des kooperativen Föderalismus

Ob Informationsansprüche gegen die IMK bestehen und wer ggf. der richtige Adressat der Ansprüche ist, hängt von der inneren und äußeren Verfasstheit (2.–4.) sowie der sich daraus ergebenden Rechtsnatur der IMK (5.) ab. Diese ist ungeachtet der langen Historie der IMK (1.) bislang weithin ungeklärt.

1. Genese

Die Kooperationsform der Fachministerkonferenzen ist älter als das GG selbst.⁸ Viele der heute bestehenden Fachministerkonferenzen (a)) sind – ebenso wie die IMK (b)) – historisch gewachsen. Ihre Entstehung gründet insbesondere auf die Zeit der Besatzung Deutschlands durch die Alliierten in den Folgejahren des Zweiten Weltkrieges.

a) Fachministerkonferenzen im Allgemeinen

Als das gesamte Staatsgebilde des Deutschen Reiches im Gefolge seiner bedingungslosen Kapitulation gleichsam in Schutt und Asche lag und es deshalb an einer gesamtdeutschen Zentralgewalt fehlte, trat ein gesteigertes Kooperationsbedürfnis beim Aufbau einer neuen Staatsarchitektur zu Tage – sowohl innerhalb der einzelnen Besatzungszonen als auch zwischen ihnen. Es galt, dringende Grundbedürfnisse der Bevölkerung zu befriedigen und gesamtdeutsche Interessen gegenüber den Alliierten wirksam zu vertreten.⁹

Fachministerkonferenzen schienen den politischen Entscheidungsträgern dafür das Mittel der Wahl. Jene wirkten insbesondere in dieser Phase der Neuorientierung Nachkriegsdeutschlands nachhaltig auf die politische Gestaltung der noch jungen Bundesrepublik ein. Als horizontale Selbstkoordinationsgremien entwickelten sie sich gleichsam zu einer Clearingstelle des deutschen Kooperationsföderalismus: Sie

⁸ Vgl. etwa Feuchte, AöR 98 (1973), 473 (501); Hegele/Behnke, PVS 54 (2013), 21 (23); Hirschmüller (Fn. 2), S. 3 ff.; Schulze-Fielitz, Der informale Verfassungsstaat, 1984, S. 59.

⁹ Siehe hierzu ausführlich *Rudolf*, § 141 – Kooperation im Bundesstaat, in: Isensee/ Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd VI: Bundesstaat, 3. Aufl., 2009, Rn. 37. Ebenso auch *Klatt*, VerwArch 78 (1987), 186 (190).